

RS Lvwg 2014/8/25 LVwG- 2014/20/1891-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.08.2014

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §92 Abs1

1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat gegen solche Beiträge weder an sich noch gegen den Umstand Bedenken gehegt, dass der aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar erzielte Erfolg unter Zugrundelegung des Umsatzes eines Pflichtmitgliedes errechnet wird (vgl VfGH 30.11.2004, G 83/04; VfGH 06.03.2006, B 158/05; ua). Der Verfassungsgerichtshof hat gegen solche Beiträge weder an sich noch gegen den Umstand Bedenken gehegt, dass der aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar erzielte Erfolg unter Zugrundelegung des Umsatzes eines Pflichtmitgliedes errechnet wird vergleiche VfGH 30.11.2004, G 83/04; VfGH 06.03.2006, B 158/05; ua).

Schlagworte

Nichtbescheid, Fertigungsklausel, Bezeichnung der Behörde, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Beitragsgruppenverordnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.20.1891.2

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at